

## Ergänzung zum Hygieneplan nach § 36 Infektionsschutzgesetz für die Zeit der erhöhten Infektionsgefahr durch Corona

(überarbeitet und angepasst am 03.08.2020)

### **INHALT**

1. Persönliche Hygiene
2. Raumhygiene: Klassenräume, Fachräume, Aufenthaltsräume, Verwaltungsräume, Lehrkräftezimmer und Flure
3. Hygiene im Sanitärbereich
4. Infektionsschutz in den Pausen
5. Infektionsschutz im Unterricht
6. Infektionsschutz im Sportunterricht
7. Infektionsschutz im Musikunterricht/ Chor-/ Orchester-/ Theaterproben
8. Personen mit einem höheren Risiko für einen schweren COVID-19-Krankheitsverlauf
9. Wegeführung
10. Allgemeines

### **VORBEMERKUNG**

In Ergänzung des bestehenden Hygieneplans der Schule am Pegasuseck (Grundschule) dient dieser Plan dazu, die erhöhte Infektionsgefahr durch die Corona-Pandemie im derzeit möglichen Schulbetrieb zu minimieren.

Alle Beschäftigten der Schule, alle Schülerinnen und Schüler sowie alle weiteren regelmäßig an der Schule arbeitenden Personen sind gehalten, sorgfältig die Hygienehinweise der Gesundheitsbehörden bzw. des Robert Koch-Instituts zu beachten.

Die Schulleitung sowie die Pädagoginnen und Pädagogen und das sonstige an der Schule tätige Personal sorgen dafür, dass die Schülerinnen und Schüler die Hygienehinweise ernst nehmen und umsetzen.

Die Hygienemaßnahmen werden regelmäßig in der Schule kontrolliert.

#### **1. PERSÖNLICHE HYGIENE**

Das neuartige Coronavirus ist von Mensch zu Mensch übertragbar. Der Hauptübertragungsweg ist die Tröpfcheninfektion (etwa beim Sprechen, Husten und Niesen). Dies erfolgt vor allem direkt über die Schleimhäute der Atemwege. Darüber hinaus ist auch indirekt über Hände, die dann mit Mund- oder Nasenschleimhaut oder der Augenbindehaut in Kontakt gebracht werden, eine Übertragung möglich. Es gibt außerdem Hinweise, dass SARS-CoV-2-Viren über Aerosole auch im gesellschaftlichen Umgang übertragen werden können. Die virenhaltigen Aerosole können sich in Räumen verteilen und können zu Übertragungen führen. Eine Übertragung über kontaminierte Oberflächen (Schmierinfektion) gilt nach derzeitiger Fachexpertise als unwahrscheinlich, ist aber nicht vollständig auszuschließen.

## Wichtigste Maßnahmen

- Der Mindestabstand von 1,5 Metern wird für alle unmittelbar im Bereich der Schule tätigen Personen (Schülerinnen und Schüler sowie Dienstkräfte) aufgehoben. Wo immer es möglich ist, soll der Mindestabstand weiterhin eingehalten werden. Dies gilt insbesondere für die Aufenthaltsräume des pädagogischen Personals.
- Gegenüber schulfremden Personen bleibt die Einhaltung des Mindestabstandes von 1,5 Metern erhalten. Dies ist im Umgang mit den Erziehungsberechtigten der Schülerinnen und Schüler zu beachten.
- Das Einhalten des Mindestabstandes unter den Dienstkräften wird weiterhin empfohlen.
- Dienstbesprechungen / Sitzungen schulischer Gremien / Elternversammlungen / Schülerversammlungen:  
Bei diesen schulischen Veranstaltungen ist weiterhin auf das Einhalten des Mindestabstandes zu achten, soweit es die Umstände zulassen. Andernfalls wird dringend empfohlen einen Mund-Nasen-Schutz zu tragen.
- Klassen und Lerngruppen sollten sich, soweit dies möglich ist, nicht untereinander mischen, sondern als feste Gruppen im Lehrbetrieb zusammenbleiben.
- Das Betreten des Schulgeländes für schulfremde Personen ist nur mit einer Mund-Nasen-Bedeckung zulässig; ausgenommen sind Reinigungskräfte.
- Um Menschenansammlungen auf dem durch Baumaßnahmen eingeschränkten Schulgelände zu vermeiden, wird darum gebeten, dass die Eltern am Schuleingangstor ihre Kinder verabschieden bzw. abholen. Um mit den Lehrkräften oder anderen schulischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern zu sprechen ist telefonisch oder per Mail mit der entsprechenden Person ein Termin zu vereinbaren.
- Beim Abholen aus dem Hort betritt jeweils nur eine Person das Gebäude. Auch hier müssen schulfremde Personen eine Mund-Nasen-Bedeckung beim Betreten des Geländes / Gebäudes tragen.
- Bei Symptomen einer Atemwegserkrankung oder sonstigen mit COVID-19 zu vereinbarenden Symptomen (s.Website des RKI) soll die betroffene Person zu Hause bleiben
- Gegenseitiges Beobachten des Gesundheitszustandes der Schülerinnen und Schüler sowie des Personals um rechtzeitig Krankheitssymptome (Fieber, Husten, Kurzatmigkeit, Abgeschlagenheit/Müdigkeit, Kopf- und Gliederschmerzen, Schnupfen, Halsschmerzen) zu bemerken. Sollten akute Symptome dieser Art und / oder der Verlust der Riech- und Geschmacksfunktion auftreten sollte ein COVID 19- Test durchgeführt werden. Es soll dann eine häusliche Isolierung bis zum Erhalt des Befundergebnisses eingehalten werden.
- Berührungen, Umarmungen und Händeschütteln unterlassen!
- Basishygiene einschließlich der Händehygiene ist einzuhalten:

a) Die wichtigste Hygienemaßnahme ist das regelmäßige und gründliche **Händewaschen** mit Seife (siehe auch [www.infektionsschutz.de/haendewaschen/](http://www.infektionsschutz.de/haendewaschen/)), insbesondere nach dem Naseputzen, Husten oder Niesen; nach der Benutzung von öffentlichen Verkehrsmitteln; nach Kontakt mit Treppengeländern, Türgriffen, Haltegriffen etc., vor und nach dem Essen; vor dem Aufsetzen und nach dem Abnehmen einer Schutzmaske, nach dem Toiletten-Gang;

b) **Händedesinfektion:** Das sachgerechte Desinfizieren der Hände ist vor allem dann sinnvoll, wenn ein gründliches Händewaschen nicht möglich ist. Dazu muss Desinfektionsmittel in ausreichender Menge in die trockene Hand gegeben und bis zur vollständigen Abtrocknung ca. 30 Sekunden in die Hände einmassiert werden (s. auch [www.aktion-sauberehaende.de](http://www.aktion-sauberehaende.de)).

Die Händedesinfektion bei jüngeren Schulkindern sollte unter Aufsicht und nach vorheriger Unterweisung erfolgen. Dem Händewaschen ist in jedem Fall Vorzug zu geben.

Desinfektionsmittel sind Gefahrstoffe, deren Umgang in der Schule geregelt ist.

- Mit den Händen nicht das Gesicht, insbesondere nicht die Schleimhäute berühren, d.h. nicht an Mund, Augen und Nase fassen.
- Öffentlich zugängliche Gegenstände wie Türklinken oder Fahrstuhlknöpfe möglichst nicht mit der vollen Hand bzw. den Fingern anfassen, ggf. Ellenbogen benutzen.
- **Persönliche Gegenstände (Unterrichtsmaterialien, Stifte, Trinkbecher...) sollen nicht mit anderen geteilt werden.**
- Husten- und Niesetikette: Husten und Niesen in die Armbeuge gehören zu den wichtigsten Präventionsmaßnahmen! Beim Husten oder Niesen größtmöglichen Abstand halten, am besten wegdrehen.

## **2. RAUMHYGIENE: KLASSENRÄUME, FACHRÄUME, AUFENTHALTSRÄUME, VERWALTUNGSRÄUME, LEHRKRÄFTEZIMMER UND FLURE**

Besonders wichtig ist das regelmäßige und richtige Lüften, da dadurch die Innenraumluft ausgetauscht wird. Es muss ein kompletter Austausch der im Raum befindlichen Luft erreicht werden, um die Aerosole zu entfernen; einfaches Lüften reicht hierfür nicht aus. Mehrmals täglich, mindestens in jeder Pause, wird eine Stoßlüftung bzw. Querlüftung durch vollständig geöffnete Fenster über mehrere Minuten vorgenommen. Eine Kipplüftung ist weitgehend wirkungslos, da durch sie kaum Luft ausgetauscht wird. Aus Sicherheitsgründen verschlossene Fenster müssen daher für die Lüftung unter Aufsicht einer Dienstkraft geöffnet werden. Während des Lüftens ist die Beaufsichtigung der Schülerinnen und Schüler durch eine Dienstkraft zu gewährleisten!

## Reinigung

Die DIN 77400 (Reinigungsdienstleitungen Schulgebäude – Anforderungen an die Reinigung) ist zu beachten. Sie definiert Grundsätze für eine vertragsgemäße, umweltbewusste und hygienische Schulreinigung unter Berücksichtigung aktueller Entwicklungen hinsichtlich Technik und Methoden der Gebäudereinigung und rechtlicher Anforderungen durch das Infektionsschutzgesetz.

### Ergänzend dazu gilt:

Generell nimmt die Infektiosität von Coronaviren auf unbelebten Oberflächen in Abhängigkeit von Material und Umweltbedingungen wie Temperatur und Feuchtigkeit rasch ab. Nachweise über eine Übertragung durch Oberflächen im öffentlichen Bereich liegen bisher nicht vor.

In der Schule steht die Reinigung von Oberflächen im Vordergrund. Dies gilt auch für Oberflächen, welchen antimikrobielle Eigenschaften zugeschrieben werden, da auch hier Sekrete und Verschmutzungen mechanisch entfernt werden sollen.

Im Gegensatz zur Reinigung wird eine routinemäßige Flächendesinfektion in Schulen auch in der jetzigen COVID-Pandemie durch das RKI nicht empfohlen. Hier ist die angemessene Reinigung aktuell ausreichend.

Folgende Areale sollen durch die Reinigungskräfte besonders gründlich und in stark frequentierten Bereichen mehr als einmal täglich gereinigt werden:

- Türklinken und Griffe (z.B. an Schubladen- und Fenstergriffe) sowie der Umgriff der Türen,
- Treppen- und Handläufe,
- Lichtschalter,
- Tische (bei wechselnder Nutzung)
- Computermäuse, Tastaturen, Telefone (durch Beschäftigte der Schulen).

## 3. HYGIENE IM SANITÄRBEREICH

In allen Sanitärräumen sind ausreichend Flüssigseifenspender, Einmalhandtücher bzw. ein Stoffrollenautomat und Toilettenpapier bereitgestellt und werden regelmäßig aufgefüllt. **Damit sich nicht zu viele Schülerinnen und Schüler zeitgleich in den Sanitärräumen aufhalten, kann pro Lerngruppe immer nur eine Schülerin bzw. ein Schüler die Toilette besuchen.** Die Schülerinnen und Schüler sind angehalten, die Regeln einzuhalten. Ergänzend werden durch schulisches Personal Kontrollen durchgeführt. Am Eingang der Toiletten wird durch gut sichtbaren Aushang darauf hingewiesen, dass sich in den Toilettenräumen stets nur einzelne Schülerinnen und Schüler (Zahl in Abhängigkeit von der Größe des Sanitärbereichs) aufhalten dürfen.

Toilettensitze, Armaturen, Waschbecken und Fußböden werden täglich durch das Reinigungspersonal gereinigt. Bei Verschmutzungen mit Fäkalien, Blut oder Erbrochenem ist nach Entfernung der Kontamination mit einem mit Desinfektionsmittel getränkten Einmaltuch eine prophylaktische Scheuer-Wisch-Desinfektion erforderlich. Dabei sind Arbeitsgummihandschuhe zu tragen.

#### **4. INFEKTIONSSCHUTZ IN DEN PAUSEN**

Auch in den Pausen muss gewährleistet sein, dass Abstand gehalten wird. Versetzte Pausenzeiten vermeiden, dass zu viele Schülerinnen und Schüler zeitgleich die Sanitärräume aufsuchen. Aufsichtspflichten müssen im Hinblick auf veränderte Pausensituationen angepasst werden.

#### **5. INFEKTIONSSCHUTZ IM UNTERRICHT**

Der Unterricht wird – soweit möglich – in festen Lerngruppen durchgeführt, um enge Kontakte auf einen überschaubaren Personenkreis zu begrenzen. Auch die Zuordnung der Lehrkräfte enthält so wenige Wechsel wie möglich. Das Gebot der Kontaktminimierung gilt auch für Lehrkräfte, d.h. weitestgehend werden schulübergreifende Tätigkeiten oder Konferenzen von Lehrkräften vermieden.

#### **6. INFEKTIONSSCHUTZ IM SPORTUNTERRICHT**

Beim Sportunterricht, bei Sport-Arbeitsgemeinschaften und anderen Bewegungsangeboten sind Situationen mit Körperkontakt zu vermeiden und Alternativen zu entwickeln. Dabei sind folgende Aspekte zu berücksichtigen:

- ➔ Sport soll bevorzugt im Freien stattfinden
- ➔ Beim Sport in der Halle gilt:
  - Ausreichende Lüftung! (mindestens 10 min. zwischen 2 Unterrichtseinheiten)
  - In Wasch- und Duschräumen nur Händewaschen, Duschen dürfen nicht genutzt werden!
  - Die Sporthalle darf jeweils nur von einer Klasse genutzt werden!
  - Umkleieräume dürfen nur bei ausreichender Lüftung genutzt werden!
  - Bei Nutzung müssen die Umkleide- sowie die Sanitärräume jeden Tag gereinigt werden!
  - Die Schülerinnen und Schüler und die Lehrkräfte müssen nach jeder Sporteinheit die Handhygiene beachten!

#### **7. INFEKTIONSSCHUTZ IM MUSIKUNTERRICHT/ CHOR-/ ORCHESTER-/ THEATERPROBEN**

Beim Musik- und Theaterunterricht, bei Arbeitsgemeinschaften und anderen Angeboten im musischen Bereich sind Situationen mit Körperkontakt zu vermeiden und Alternativen zu entwickeln. Dabei sind folgende Aspekte zu berücksichtigen:

- ➔ Die Unterrichtsräume müssen ausreichend Platz bieten. Der Unterricht kann auch im Freien stattfinden, im Fach Musik ist dies besonders empfehlenswert.
- ➔ Ausreichend lüften (mindestens einmal während und nach jeder Unterrichtseinheit)
- ➔ Durch mehrere Personen gemeinsam zu nutzende Materialien, Requisiten, Musikinstrumente sind so vorzubereiten, dass sie pro Unterrichtsdurchführung möglichst nur von jeweils einem Schüler/einer Schülerin benutzt werden. Nach dem Unterricht bzw. vor Nutzung durch eine neue Person müssen sie gereinigt werden.

- ➔ Vor und nach dem Musik-bzw. Theaterunterricht müssen die Schülerinnen und Schüler die Handhygiene beachten.
- ➔ Feste Teilgruppen sind beim praktischen Musizieren anzustreben.
- ➔ Chorproben können bis auf Weiteres stattfinden, sofern der Raum so groß ist, dass zwischen allen Sängerinnen und Sängern ein Mindestabstand von 2 Metern eingehalten werden kann. Der Raum ist alle 15 Minuten zu lüften, besser noch dauerhaft geöffnete Fenster! Vorrang hat das Proben im Freien! Für das Singen im Unterricht, gilt das Gleiche!
- ➔ Die Teilnahme an Aufführungen außerhalb der Schule ist nur gemäß der jeweils geltenden Abstandsgebote und Hygieneregeln der Eindämmungsverordnung möglich.

## **8. PERSONEN MIT EINEM HÖHEREN RISIKO FÜR EINEN SCHWEREN COVID-19-KRANKHEITSVERLAUF**

Nach Einschätzungen des RKI ist eine generelle Festlegung zur Einstufung in eine Risikogruppe nicht möglich. Daraus folgt, dass bei Beschäftigten, die einer Risikogruppe angehören, eine individuelle Risikofaktorenbewertung im Sinne einer (arbeits-)medizinischen Begutachtung vorgenommen wird.

[https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges\\_Coronavirus/Risikogruppen.html](https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Risikogruppen.html)

**Seit 02.06.2020 werden alle Dienstkräfte der Senatsverwaltung für Bildung an den Berliner Schulen, die eine Covid-19-relevante Grunderkrankung durch eine aktuelle ärztliche Bescheinigung nachweisen, auch weiterhin nicht für eine Tätigkeit in der Schule eingesetzt. Diese Dienstkräfte arbeiten stattdessen im Homeoffice.**

Die ärztliche Bescheinigung hat dabei keine konkrete Diagnose zu beinhalten. Es genügt die Feststellung, dass die Dienstkraft eine Covid-19-relevante Grunderkrankung hat.

Schülerinnen und Schüler, die wegen einer Grunderkrankung bei einer Infektion mit dem Coronavirus ein erhöhtes Risiko für einen schweren Verlauf der Krankheit haben können (Risikogruppe), müssen dies der Schule durch Vorlage einer entsprechenden ärztlichen Bescheinigung nachweisen. In diesem Fall erfolgt bis auf Weiteres das schulisch angeleitete Lernen zu Hause. Das gilt auch, wenn eine andere im Haushalt der Schülerin oder des Schülers lebende Person zur Risikogruppe gehört und dies ärztlich bescheinigt wird.

## **9. ALLGEMEINES**

Der der jeweiligen Schule angepasste Hygieneplan und die Ergänzung zu Corona sind dem Gesundheitsamt zur Kenntnis zu geben.

Dienstkräfte aus den Risikogruppen können ausdrücklich auf eigenen Wunsch nach Abwägung des eigenen Gesundheitszustandes ihre jeweilige Tätigkeit aufnehmen. In diesem Fall ist der Schulleitung bitte eine formlose schriftliche Eigenerklärung vorzulegen, aus der die Bereitschaft zur Arbeitsaufnahme in der Schule hervorgeht.

Schülerinnen und Schüler, die aufgrund spezifischer Vorerkrankungen besonders stark durch eine Covid-19-Infektion gefährdet würden (z.B. bei Vorerkrankungen der Lunge, Mukoviszidose, immundepressive Therapien, Krebs, Organspenden etc.), können zu Hause lernen. Gleiches gilt, wenn im Haushalt Personen (Eltern, Geschwisterkinder) mit einem höheren Risiko für einen schweren Krankheitsverlauf leben. Notwendig ist die Glaubhaftmachung gegenüber der Schule, soweit die Erkrankung der Schule nicht ohnehin hinreichend bekannt ist (vgl. Organisationsschreiben zur Wiederöffnung der Schulen).